
afa-Info



arbeit für alle e.V.
Carl-Mosterts-Platz 1
40477 Düsseldorf
Tel.: 0211/ 46 93-164
Fax: 0211/ 46 93-120
E-Mail: afa@bdkj.de

Verein zur Förderung von Projekten der Jugendberufshilfe im Bereich katholischer Jugend- und Jugendverbandsarbeit sowie neuer Formen von Arbeit – arbeit für alle e.V. – Eine Initiative des BDKJ - Bund der Deutschen Katholischen Jugend

afa-Info zum Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Der Bundestag hat das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt beschlossen. Die aus Sicht der Jugendberufshilfe relevanten Punkte sind im Folgenden zusammengefasst.

SGB III

Die ersten beiden Kapitel des SGB III bleiben im Prinzip unverändert. Die Leistungen der bisherigen Kapitel 3 bis 5, in denen Leistungen an Arbeitgeber, Leistungen an Träger und Leistungen an Arbeitnehmer beschrieben waren, werden im neuen **dritten Kapitel** unter dem Titel „**Aktive Arbeitsförderung**“ zusammengefasst. In 7 Abschnitten werden die Leistungen der Aktiven Arbeitsförderung dargestellt:

Beratung und Vermittlung

In diesem Abschnitt werden die Leistungen der Agenturen für Arbeit in der Beratung, der Berufsorientierung sowie der Vermittlung im Prinzip unverändert aus dem bisherigen SGB III übernommen.

Aktivierung und berufliche Eingliederung

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget wird unverändert zum neuen § 44.

§ 45 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Diese Maßnahmen sollen als **niederschwelliges** Angebot an den Arbeitsmarkt oder Selbstständigkeit heranführen, Vermittlungshemmnisse verringern, in Beschäftigung vermitteln bzw. diese stabilisieren. Die Aktivierung und berufliche Eingliederung für **integrationsferne Arbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen** sollen in Maßnahmen gefördert werden, die den erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf berücksichtigen. **Betriebliche Praktika** von max. 6 Wochen können integriert sein. Die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung können wie bisher nach **Vergaberecht** vergeben werden oder mögliche Teilnehmer mit einem **Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein** ausgestattet werden. Hierfür ist eine **Träger und Maßnahmezulassung**, wie bisher bei den Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, notwendig.

Berufswahl und Berufsausbildung

§ 48 Berufsorientierungsmaßnahmen

Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung können mit einem **50-prozentigen Kofinanzierungserfordernis** eine Dauer von **maximal 4 Wochen** haben. Bis Ende 2013 können die Maßnahmen weiter-



hin länger als 4 Wochen dauern und außerhalb der unterrichtsfreien Zeit realisiert werden.

§ 49 Berufseinstiegsbegleitung

Die Berufseinstiegsbegleitung soll ausgeweitet werden und an **allen allgemein bildenden Schulen** möglich sein. Sie soll förderungsbedürftigen jungen Menschen, die Eingliederung in Berufsausbildung erleichtern. Allerdings soll hier auch ein **Kofinanzierungserfordernis von 50 %** greifen. Die Berufseinstiegsbegleitung soll spätestens in der Vorabgangsklasse beginnen und ein halbes Jahr nach Beginn der Berufsausbildung, ansonsten spätestens nach 24 Monaten enden. Das Gesetz verzichtet auf eine detaillierte Beschreibung der Anforderungen an **Personal und Personalschlüssel**. Die Berufseinstiegsbegleitung aus dem BMBF-Programm „Bildungsketten“ endet mit den laufenden Maßnahmen.

§ 51 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB)

Durch die **Aufgabe der Koppelung an den individuellen Rechtsanspruch** auf Berufsausbildungsbeihilfe, fällt der **Rechtsanspruch auf BVB** weg. Dadurch werden die berufsvorbereitenden Maßnahmen **Ermessungsleistungen**, die aber zentral aus Kapitel 3 des Haushalts der Bundesagentur für Arbeit finanziert werden. Wie bei allen anderen Maßnahmen, die im **Vergabeverfahren** vergeben werden, wird eine **Trägerzulassung und Zertifizierung** notwendig sein. In den §§ 52 bis 54 ist der förderungsfähige Personenkreis unverändert festgehalten. **Betriebliche Praktika** können in angemessenem Umfang integriert sein. Der **Anspruch** auf die Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des **Hauptschulabschlusses** ist weiter fixiert und die Maßnahmekosten inklusive einer erfolgsbezogenen Pauschale bei Vermittlung in eine betriebliche Berufsausbildung vorgesehen.

§ 56 mit den Regelungen zur **Berufsausbildungsbeihilfe** bleibt im Wesentlichen **unverändert** erhalten, allein die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen als Bestandteil derselben fallen weg. Im § 61 ist festgehalten, dass unverändert als Bedarf für den **Lebensunterhalt bei Unterbringung in einem Wohnheim**, die auf Grundlage des **SGB VIII** vereinbarten Entgelte für Verpflegung und Unterbringung **ohne sozialpädagogische Begleitung** -für unter 18-

jährige incl.- der sozialpädagogischen Begleitung, zugrunde gelegt werden.

§ 73 Ausbildungsvergütung Behinderter

Die **Zuschüsse** für die betriebliche Aus- und Weiterbildung von Behinderten und Schwerbehinderten sind hier zusammengefasst. Sie liegen bei **60 %** bzw. bei Schwerbehinderten bei **80 %** der monatlichen Ausbildungsvergütung. Bei **Übernahme** kann ein Eingliederungszuschuss von bis zu **70 %** für ein Jahr gewährt werden.

§ 75 Ausbildungsbegleitende Hilfen

Die ausbildungsbegleitenden Hilfen bleiben im Wesentlichen **unverändert** erhalten, können ab auch bei der Einstiegsqualifizierung gewährt werden. In Zukunft kann die Berufsausbildung, die im Rahmen von abH unterstützt wird, nicht mehr um Abschnitte der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ergänzt werden. Die **sozialpädagogische** Betreuung bei Berufsausbildungsvorbereitung und die **organisatorische Unterstützung** der Ausbildung fallen weg.

§ 76 Außerbetriebliche Berufsausbildung

Die Maßnahmen bleiben im Wesentlichen **unverändert** erhalten. Das Erfordernis einer vorherigen Teilnahme an BVB entfällt unbefristet. **Betriebliche Ausbildungsphasen** können in angemessenem Umfang realisiert werden und somit auch **über 50 %** liegen. In den weiteren §§ 77 bis 80 ist festgehalten, das auch für abH und BaE eine **Trägerzulassung** notwendig sein wird und der Personenkreis um Auszubildende erweitert wird, denen eine vorzeitige Lösung ihres **zweiten** Berufsausbildungsverhältnisses droht. Leistungen sind neben den Maßnahmekosten gegebenenfalls Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung und bei BaE, eine Pauschale von **2.000,00 €** für eine nachhaltige Vermittlung in eine betriebliche Berufsausbildung.

§ 80a Förderung von Jugendwohnheimen

Für **Aufbau, Erweiterung, Umbau und Ausstattung** können **Jugendwohnheime** bei entsprechendem örtlichen Bedarf **anteilig**, bezogen auf ihren prozentualen Anteil an Bewohner/innen mit BAB oder Ausbildungsgeld, durch Zuschüsse oder Darlehen gefördert werden. **Eigen- oder Drittmittel** müssen in angemessenem Umfang genutzt werden.



Berufliche Aus- und Weiterbildung

In den §§ 81 bis 87, werden die im Wesentlichen unveränderten Regelungen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung gefasst.

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Die **Eingliederungszuschüsse** werden zu einem **Eingliederungszuschuss** zusammengefasst. Er kann bis zu **50 %** des Arbeitsentgeltes für **maximal 12 Monate** und bis zu **70 %** für **maximal 24 Monate** bei **Behinderten** und **Schwerbehinderten** Menschen betragen. Die Höhe richtet sich auch nach der zu erwartenden **Minderleistung**. Die weiteren Details sind im Wesentlichen unverändert. Im Weiteren werden Regelungen zur Entgeltsicherung bei Aufnahme einer Beschäftigung und zum Gründungszuschuss festgesetzt.

Verbleib in Beschäftigung

Hier werden im Wesentlichen Regelungen zum Kurzarbeitergeld in den unterschiedlichen Formen bearbeitet.

Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

Die Regelungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind unverändert in den §§ 113 bis 130 festgehalten.

Einzelregelungen

Im § 131 bleiben die **Einstiegsqualifizierungen (EQ)** für noch nicht ausbildungsreife Jugendliche bis 2014 unverändert erhalten. Im § 135 wird die Erprobung innovativer Ansätze unverändert mit Beginn bis zum 31. Dezember 2013 begrenzt.

Die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) ist aus dem SGB III gestrichen.

5. Kapitel

Zulassung von Trägern und Maßnahmen

In den §§ 177 bis 185 sind die Vorschriften zur Trägerzulassung, die sich an die bisherigen Vorschriften zur Träger- und Maßnahmenzulassung in beruflicher Weiterbildung anlehnen, festgehalten.

Wichtig ist:

Das Gesetz sieht vor, dass zukünftig **alle Träger**, die von den Agenturen für Arbeit geförderte Maßnah-

men anbieten wollen, einer Trägerzulassung bedürfen. Dies gilt für alle Träger **spätestens zum 01.01.2013**. Für Träger, die einen **Bildungsgutschein** oder in Zukunft auch ein Gutschein für Maßnahmen zur **Aktivierung und beruflichen Eingliederung** annehmen wollen, gilt dies **ab sofort**. Für diese Maßnahmen ist auch eine **Maßnahmenzulassung** erforderlich. Die zulassenden, fachkundigen Stellen sind geregelt wie bisher in der **AZWV**. Voraussetzung für eine Trägerzulassung ist:

- **Leistungsfähigkeit** und **Zuverlässigkeit**
- die **Unterstützung der beruflichen Wiedereingliederung** von Teilnehmern
- **Qualität des eingesetzten Personals**
- Anwendung eines **Qualitätsmanagementsystems**
- den Regularien entsprechende, vertragliche Vereinbarungen mit den Teilnehmern

Das Maßnahmenzulassungsverfahren bleibt unverändert und bietet dem Träger die Möglichkeit, eine **Referenzauswahl** von Maßnahmen prüfen zu lassen. Der **Bundesagentur für Arbeit** wird in Zukunft ein verstärktes Mitwirkungsrecht bei der Anerkennung **überdurchschnittlicher Kostensätze** zugestanden.

SGB II

Im SGB II sind einige Regelungen angepasst worden in **Bezug auf die Regelungen im SGB III**. Außerdem gibt es **eigenständige** Veränderungen.

§ 3 Leistungsgrundsätze

Im **Absatz 2** des § 3 wird in Veränderung der Reihenfolge festgehalten, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 unverzüglich in „**Ausbildung oder Arbeit**“ zu vermitteln sind. Hierdurch erfolgt eine eindeutige **Prioritätensetzung**, die Arbeitsgelegenheiten werden wegen ihrer Nachrangigkeit an dieser Stelle gestrichen.

§ 16 Leistungen zur Eingliederung

Folgende Leistungen der aktiven Arbeitsförderung im SGB III können vom Träger der Grundsicherung erbracht werden:

- übliche Leistung der **Beratung und Vermittlung**, wobei festgehalten ist, dass **Berufsberatung und Ausbildungsberatung** für **U25-Jährige** von der Agentur für Arbeit erbracht werden,



- die Förderung aus dem **Vermittlungsbudget**, Maßnahmen zur **Aktivierung** und beruflichen Eingliederung
- **Zuschüsse** zu Ausbildungsvergütung
- **ausbildungsbegleitende Hilfen**
- Berufsausbildung in **außerbetrieblichen** Einrichtungen
- **Eingliederungszuschüsse**

Berufsorientierungsmaßnahmen, Berufseinstiegsbegleitung und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen werden durch die Agentur für Arbeit für alle Jugendlichen realisiert und finanziert.

Die Instrumente der **öffentlich geförderten Beschäftigung** werden zu zwei Instrumenten zusammengefasst:

§ 16d Arbeitsgelegenheiten

Arbeitsgelegenheiten sollen als **nachrangiges** Instrument in der **Mehraufwandsentschädigungsvariante** erhalten bleiben. Arbeiten müssen, orientiert an den bisherigen Regeln für ABM, **zusätzlich**, in **öffentlichem Interesse** liegend und **wettbewerbsneutral** sein. Leistungsberechtigte dürfen innerhalb von **5 Jahren** nicht länger als **24 Monate** in einer Arbeitsgelegenheit sein. Arbeitsgelegenheiten begründen kein Arbeitsverhältnis. Für unmittelbar im Zusammenhang stehende Kosten und Betreuungspersonal bei besonderem Anleitungsbefehl werden tatsächliche Kosten den Trägern erstattet. Qualifizierung wird nicht finanziert.

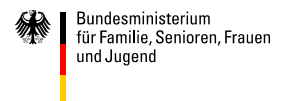
Die ansonsten beschriebenen Regelungen des Gesetzes treten zum **01.04.2012** in Kraft.

Das Gesetz kann bei Bedarf beim afa angefordert werden.

afa-Info erstellt:

Ludger Urbic / Andreas Schmitz / Oktober 2011

Diese Veröffentlichung wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.



Ein Infodienst im Netzwerk Katholischer Jugendsozialarbeit, BAG KJS e.V.



§ 16e Förderung zusätzlicher Arbeitsverhältnisse
Dieses nachrangige Instrument fördert die **Beschäftigung Langzeitarbeitsloser** mit mind. 2 schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen bei einem Arbeitgeber durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt. Der Zuschuss beträgt **bis zu 75 %** des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes. Ein Arbeitsverhältnis ohne Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung wird begründet. Die Zuweisung kann für max. 24 Monaten in einem Zeitraum von 5 Jahren erfolgen.

§ 16f Freie Förderung

Die freie Förderung von Maßnahmen, die im Katalog des §16 nicht enthalten sind, soll möglich sein. Das **Aufstockungs- und Umgehungsverbot** gilt nicht für Langzeitarbeitslose und **U25-jährige** mit schweren Vermittlungshemmnissen.

Für Maßnahmen nach 16f und 16e gibt es ein **gemeinsames Budget** von max. **20 %** des örtlichen Eingliederungstitels.

Weitere Änderungen im SGB II sind redaktionell bedingt.

Das Gesetz enthält noch eine Reihe von dienstrechtlichen Regelungen für die Bundesagentur und Veränderungen beim Gründungszuschuss. Diese treten ab Verkündung in Kraft.